

**16. Änderungsordnung zur Ordnung für die Akademische Abschlussprüfung
–Magisterprüfung- der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-
Universität vom 17. Dezember 1997
Vom 18.06.2009**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Absatz 1

Die Ordnung für die Akademische Abschlussprüfung –Magisterprüfung- der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms- Universität vom 17.12.1997 wird folgendermaßen geändert:

1. § 6 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüferin/zum Prüfer können alle Habilitierten der Philosophischen Fakultät bestellt werden, einschließlich der emeritierten bzw. in den Ruhestand versetzten sowie der Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren. Weiterhin können auswärtige Habilitierte zu Prüfern bestellt werden, sofern sie über eine äquivalente Prüfungsberechtigung verfügen. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des zuständigen Fachbereichs auch andere hauptamtlich an der Philosophischen Fakultät Lehrende zu Prüfern bestellen. Zur Beisitzerin/zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Magisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat oder promoviert ist.

2. § 17 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

- (2) Die Magisterarbeit wird von zwei Vertretern aus der in § 6 Absatz 1 benannten Gruppe der Prüferinnen und Prüfern nach Maßgabe des § 19 Absatz 1 bewertet. Die Gutachten müssen sich mit der Arbeit inhaltlich auseinandersetzen und die individuelle Leistung würdigen. Die Bewertung ist dem Prüfling innerhalb von acht Wochen mitzuteilen und dem Prüfungsamt rechtzeitig schriftlich zuzuleiten. Eine Gutachterin/ein Gutachter soll die Themenstellerin oder der Themensteller sein. Die zweite Gutachterin/der zweite Gutachter wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Diese Gutachterin/dieser Gutachter muss Prüferin/Prüfer im Sinne von § 6 Absatz 1 sein. Falls notwendig, können auch auswärtige Gutachterinnen/Gutachter herangezogen werden.

II.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 27.04.2009.

Münster, den 18.06.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 18.06.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles